



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

T verpflichtet

Ein hochbrisantes Thema: Spenden, Schul sponsoring, Werbung

(Grundlage KMS vom 08.02.2018 und eine Zusammenfassung von Hans-Peter Etter)

Sponsoring und Werbung sind deshalb hochbrisant, weil Schülerinnen und Schüler leicht beeinflussbar und somit bei Spendern eine begehrte Zielgruppe darstellen. Andererseits sind wir zur Neutralität verpflichtet. Die Unabhängigkeit der öffentlichen Bildung darf nicht zugunsten privater Interessen durch Sponsoring und Werbung gefährdet werden. Hinzu kommt, dass hinter der Problematik beamten-, dienst- und strafrechtliche Folgen stecken können. Deshalb wurde in einem 23-seitigen KMS vom 08.02.2018 die Sachlage erläutert und präzisiert. Hier die wichtigsten Auszüge:

1. Begriffe: *Spenden* = Zuwendungen von Unternehmen oder Privatpersonen, ohne dass der Spender eine Gegenleistung erwartet.

Sponsoring = Zuwendung von Sach- oder Dienstleistungen mit wirtschaftlichen Interessen. Neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung kommt es der Person oder dem Unternehmer auf die Profilierung in der Öffentlichkeit an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).

Werbung = Zuwendung von Unternehmen oder unternehmerisch orientierten Personen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaft. Sie dient ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation).

Mäzenatische Schenkungen = Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennütige Ziele verfolgen.

2. Feststellen des Zuwendungsempfängers: Da die Schule selbst nicht rechtsfähig ist, ist zu bestimmen, wem die Zuwendung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Bei Zweckbindungen zugunsten des Schulhauses, der Schulausstattung oder der Sachmittel, ist die Spende dem Schulaufwandsträger zuzurechnen. Bei Spenden für personalbezogene Zwecke (z.B. Aufstockung des Reisekostenbudgets für Lehrkräfte bei Schulfahrten) ist der Personalaufwandsbereich berührt. Bei Spenden ohne Zweckbindung dient die Zuwendung allgemein zur Mehrung des Schulvermögens und ist dem Sachaufwandsträger zuzurechnen. Deshalb ist es wichtig, hier vor der Annahme der Spende die Angelegenheit mit dem Sachaufwandsträger zu klären. Der Elternbeirat ist selbst nicht rechtsfähig. Er kann deshalb – genau wie die Schule selbst – keine Spenden empfangen. Der Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule. Er kann deshalb selbst Zuwendungsempfänger sein.

3. Dienstpflichten und strafrechtliche Sanktionen: Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Anschein vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. An Grund- und Mittelschulen wird gemäß § 2 Abs. 3 ZustV-KM den Staatlichen Schulämtern die Befugnis zur Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen übertragen



(Förderschulen: Regierung). Ein Verstoß stellt ein Dienstvergehen sowie im strafrechtlichen Sinne den Straftatbestand der Vorteilsannahme dar. Es ist ohne Bedeutung, ob die Zuwendung gegenüber dem Betroffenen unmittelbar oder einem Dritten gegenüber erfolgt. Es ist insbesondere auszuschließen, dass der Anschein entstehen könnte, die Behörde bzw. der individuelle Empfänger würden durch die Spende beeinflusst werden.

4. Was ist erlaubt? Was nicht?

Maßnahme	Nicht erlaubt	Erlaubt
Schulsponsoring	Eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung – Sponsoring-Leistungen aus kritischen Wirtschaftsbereichen (z.B. Tabakindustrie)	Nennung des Sponsors muss zurückhaltend sein - z.B. kleiner Aufkleber mit einem Namen des Sponsors auf gespendete Laptops - Entscheidung durch Schulleitung nach Anhörung des Elternbeirats (GS) oder Schulforums (MS)
Verteilung von Druckschriften und Plakaten	Beteiligung an bestimmten Werbemaßnahmen von Verlagen und sonstigen Vertriebsunternehmen zur Gewinnung von (Abonnement-) Kunden	Aus pädagogischen Gründen Empfehlungen für bestimmte Lektüren und andere Materialien – Entscheidung durch Schulleitung (Neutralitätspflicht!)
Beteiligung an Spendenaufrufen	Sammlungen für außerschulische Zwecke und Aufforderung, sich an Sammlungen zu beteiligen	Ausnahmen im Einvernehmen mit Schulforum außerhalb der Unterrichtszeit – Sammlungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke – hier: Werbung erlaubt
Schulfotografie	Zuwendungen in Zusammenhang mit Schulfotografie (z.B. Spende an die Schule bei Durchführung der Fotoaktion)	Vergünstigung des Fotounternehmens an die Schüler (z.B. kostenlose Passbilder) = in Aussicht gestellte Rabattierung
Freiplätze Vergünstigungen	Einforderung eines Freiplatzes	Möglich, wenn Freiplatz von der Einrichtung (z.B. Schullandheim) allgemein angeboten wird – Freiplätze möglich für die Umlage auf alle Schüler oder auf die Lehrkräfte/Begleitpersonen – transparente Darstellung der Vergünstigung gegenüber Elternbeirat oder Schulforum
Reisekosten		Annahme von Zuwendungen für Reisekosten für Lehrkräfte bei Schulfahrten sind frühzeitig der Regierung zu melden
Fortbildungen externer Anbieter	Fortbildungen, die darauf ausgerichtet sind, den Einsatz von Produkten eines bestimmten Unternehmens an der Schule zu unterstützen	Fortbildung muss durch Schulleitung bzw. Schulamt genehmigt sein – bei Genehmigung sind Inhalt, Ort und Ziel zu berücksichtigen

Aus pädagogischen, rechtlichen und berufsethischen Gründen ist mit Sponsorleistungen sehr sensibel umzugehen. Eine Zusammenarbeit mit externen Partnern ist möglich, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden.

